E: 25.05.2022
18/3319

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Herrn
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

25. Mai 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Barth (CDU) betreffend Lärmschutz Sporkenheim
- Kleine Anfrage Drs. 18/3144 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

seit dem 1.Januar 2021 liegen die Bundesautobahnen in der Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes und des Fernstraßenbundesamtes. In diese Zuständigkeit fällt auch der Verkehrslärm an Bundesautobahnen. Daher wurde zur Beantwortung der Kleinen Anfrage eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) eingeholt, die als Grundlage zur Beantwortung der Kleinen Anfrage genutzt wurde.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen ist der 6-streifige Ausbau der A 60 im Abschnitt vom Autobahndreieck (AD) Nahetal bis zur Anschlussstelle (AS) Ingelheim-West auf sechs Fahrstreifen im „Weiteren Bedarf mit Planungsrecht" (WB*) eingestuft. Die Vorplanungen für den Ausbau sind abgeschlossen.

Zu den Fragen 2 und 3:

Die Ergebnisse der im Jahr 2017 durchgeführten Lärmkartierung in Rheinland-Pfalz basieren ausweislich des Berichts des Landesamtes für Umwelt zur Strategischen Lärmkartierung der dritten Runde für die Hauptverkehrsstraßen außerhalb der

Ballungsräume auf Verkehrsdaten der Straßenverkehrszählung 2015. Die endgültigen Ergebnisse der Straßenverkehrszählung 2020, welche coronabedingt auf das Jahr 2021 verschoben werden musste, wurden noch nicht veröffentlicht. Aufgrund dessen liegen noch keine Ergebnisse der Lärmkartierung 2022 vor. Nähere Auskünfte zur Lärmkartierung in Rheinland-Pfalz erteilt das zuständige Landesamt für Umwelt in Mainz.

Es wird darauf hingewiesen, dass für den Straßenbaulastträger von Bundesfernstraßen die vorgenannten Lärmkartierungsergebnisse nicht für die Ermittlung der Lärmbelastung und der Dimensionierung von Lärmschutzmaßnahmen herangezogen werden. Für den geplanten 6-streifigen Ausbau der A 60 zwischen dem AD Nahetal und der AS Ingelheim-West gelten die Vorgaben der §§ 41 Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Die Ermittlung der Beurteilungspegel erfolgt rechtlich verbindlich anhand der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19)". Die Lärmkartierungen 2017 und 2022 basieren auf anderen Rechtsgrundlagen und auf von der RLS-19 abweichenden Rechenvorschriften.

Zu Frage 4:

Die Dringlichkeit der Lärmschutzwand Sporkenheim ist aus Sicht der Landesregierung an der heutigen Lärmsituation vor Ort an den betroffenen Häusern in Relation zu den vielen anderen Betroffenheiten durch Verkehrslärm zu beurteilen. Dazu muss seitens der zuständigen Autobahngesellschaft des Bundes eine Lärmuntersuchung durchgeführt werden.

Die Lärmkarten auf der Basis der Umgebungslärmberechnungen von 2017 geben einen ersten Hinweis, jedoch noch keine erforderliche straßenrechtliche Beurteilung wieder. Die Berechnung auf der Basis des Umgebungslärms ist grober und entspricht nicht der Berechnung nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS-19), wie von der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) festgelegt.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung der Lärmbetroffenheiten und die ggf. erforderliche Erarbeitung eines Schallschutzkonzepts wird erst nach Planungsbeginn in der Phase der Entwurfsplanung zum 6-streifigen Ausbau der A 60 erstellt.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT
UND WEINBAU

Zu Frage 7:

Ein konkreter Planungsbeginn der Maßnahme kann derzeit noch nicht genannt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt